

GESCHÄFTSORDNUNG (GODS)

der International Police Association (IPA)

Deutsche Sektion e.V.

in der Fassung vom 28. Oktober 2022



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Bundesvorstand	3
§ 3 Geschäftsführender Bundesvorstand	4
§ 4 Geschäftsbetrieb	4
§ 5 Versammlungen	4
§ 6 Zeichnungsbefugnis	4
§ 7 Referate	5
§ 8 Bildungsprojekte	5
§ 9 Stipendien	7
§ 10 Kontakte, Berichte, Informationen	8
§ 11 Auslandsgruppenreisen.....	8
§ 12 Aufnahmeverfahren.....	9
§ 13 Mitgliederverwaltung	9
§ 14 Ehrungen.....	9
§ 15 Verwendung der IPA-Embleme	11
§ 16 Bezeichnung der Gliederungen	11
§ 17 Funktionsbezeichnungen	11
§ 18 Inkrafttreten.....	11

Gemäß der Satzung der International Police Association, Deutsche Sektion e.V. (SADS) bestimmt der Bundesvorstand folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für den Bereich der International Police Association, Deutsche Sektion e.V. (IPA Deutsche Sektion).

§ 2 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand (BV) ist insbesondere zuständig
 - a. für Änderungen nachgeordneter Regelwerke, wie Geschäftsordnung, Finanzordnung, Sozial- und Bildungsfondsordnung, Datenschutzordnung
 - b. Berufung und Entpflichtung von Referenten
 - c. Berufung von kommissarischen GBV-Mitgliedern
 - d. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e. Genehmigung des Haushalts
 - f. Festlegung des Katalogs der Behörden und Einrichtungen
 - g. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h. endgültige Beschlussfassung bei unvereinbaren Mitgliedschaften
 - i. endgültige Beschlussfassung in Sanktionsverfahren
 - j. Wahrnehmung der durch Geschäftsordnung und Finanzordnung übertragenen Aufgaben
2. Der BV tritt in der Regel auf Einladung durch den Präsidenten grundsätzlich zu wie Bundesvorstandssitzungen im Jahr zusammen.

Für diese Sitzungen gilt:

 - a. Termin und Ort sollen bei der vorhergehenden Sitzung festgelegt werden.
 - b. Die Mitglieder des BV werden schriftlich spätestens acht Wochen vorher eingeladen.
 - c. Tagesordnung, vorliegende Anträge und sonstige notwendigen Arbeitsunterlagen werden dem Bundesvorstand spätestens vier Wochen vor der Sitzung zugestellt.
3. Eine außerordentliche Sitzung des Bundesvorstands, die möglichst virtuell stattfindet, wird durch den Präsidenten oder auf Antrag von neun Mitgliedern des Bundesvorstandes einberufen. Die Einladungsfrist von acht Wochen gem. 2 b wird in begründeten Ausnahmefällen z.B. bei eiligen und unaufschiebbaren Vereinsangelegenheiten auf 96 Stunden reduziert.
4. Termin und Ort für Bundesvorstandssitzungen sollen bei der vorhergehenden Sitzung festgelegt werden.

§ 3 Geschäftsführender Bundesvorstand

1. Die IPA-Deutsche Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Bundesvorstandes (GBV) vertreten. Im Innenverhältnis werden die Mitglieder des (GBV) angewiesen, dass die Vertretung grundsätzlich durch den Präsidenten und ein weiteres Mitglied zu erfolgen hat. Sollte der Präsident zur Wahrnehmung der Aufgaben verhindert sein, wird er von einem Vizepräsidenten vertreten.
2. Der GBV vertritt die IPA-Deutsche Sektion auf nationaler und internationaler Ebene. Er ist dem Nationalen Kongress und dem BV für die Durchführung der von diesen gefassten Beschlüsse verantwortlich. Zwischen den Nationalen Kongressen berichtet er auf den Sitzungen des BV.

§ 4 Geschäftsbetrieb

1. Die Verantwortung für den Geschäftsbetrieb obliegt den Geschäftsführenden Vorständen.
2. Über die Notwendigkeit einer Anmietung von Büroräumen, der Beschäftigung von Dienstleistungskräften, der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen entscheiden die Geschäftsführenden Vorstände im Rahmen von Verpflichtungsermächtigungen.
3. Über Neubeschaffungen, Abschreibungen und Aussonderungen fassen die Geschäftsführenden Vorstände die erforderlichen Beschlüsse.
4. Die Dauer der Verträge ist auf das erforderliche Maß zu beschränken.

§ 5 Versammlungen

1. Für Versammlungen gelten die Bestimmungen der Versammlungsordnung (VODS) der IPA-Deutsche Sektion.
2. Bei Beschlüssen in haushaltsrechtlichen Angelegenheiten ist die Anwesenheit eines Schatzmeisters erforderlich. Vorstandsbeschlüsse können in Eilfällen auch im Rundversand schriftlich oder fernmündlich zur Niederschrift herbeigeführt werden.

§ 6 Zeichnungsbefugnis

1. Korrespondenz von grundsätzlicher Bedeutung ist dem Präsidenten vorzulegen, der sich auch vorbehält, welche Schriftstücke er unterzeichnet.
2. Jedes Mitglied eines Geschäftsführenden Vorstands ist in seinem Ressort nach dem Geschäftsverteilungsplan zeichnungsberechtigt.
3. Name und Funktion des Unterzeichners müssen erkennbar sein.
4. Die Aufbewahrungsfrist für den allgemeinen Schriftverkehr beträgt nach Abschluss des Geschäftsvorganges drei Jahre, Schriftstücke von Bedeutung für die Chronik der IPA sind nicht auszusondern.
5. Interne Schriftstücke sind als solche zu kennzeichnen.

§ 7 Referate

1. Zur Verwirklichung der Vereinsaufgaben kann die IPA Deutsche Sektion Referate unterhalten.
2. Referenten und gegebenenfalls ein stellvertretender Referent werden vom BV eingesetzt und werden beratend zu Vorstandssitzungen eingeladen, wenn das Sachgebiet es erfordert. In ihrer Sachbearbeitung sind sie dem Geschäftsführenden Bundesvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Am Nationalen Kongress nehmen sie ohne Stimmrecht teil, sofern sie nicht Delegierte sind.

§ 8 Bildungsprojekte

1. Zur Verwirklichung Vereinsaufgaben kann jede Gliederung für Mitglieder Bildungsveranstaltungen anbieten, die grundsätzlich auf den eigenen Bereich zu beschränken sind.

Dazu zählen insbesondere:

- Studien- und Bildungsreisen
- Hospitationen
- Polizeiaustauschprogramme
- Fortbildungsseminare

2. Studien- und Bildungsreisen

Die Schwerpunkte von Studien- und Bildungsreisen müssen berufsbezogene Besuche und Besichtigungen einschließen sowie in der Anbahnung neuer oder Festigung bestehender I-PA-Kontakte liegen.

Das Programm ist vor einer Ausschreibung mit dem GBV abzustimmen. Er entscheidet über die Durchführung

3. Hospitationen

Die IPA-Deutsche Sektion unterstützt ihre Mitglieder bei der Vorbereitung und Durchführung von Hospitationen und schließt sich dem International Police Placement Programm des Internationalen Vorstandes an.

Mit dem Hospitationsprogramm sollen

- a. aktive Polizeibeamte die Möglichkeit erhalten, ihre Berufserfahrung in Polizeiangelegenheiten zu erweitern,
- b. persönliche Kontakte gefördert und die Kommunikation zwischen verschiedenen Polizeikräften effektiver gestaltet werden,
- c. Polizeibeamte die Möglichkeit erhalten, die Arbeitsweise anderer Polizeikräfte kennen zu lernen.

Bewerbungen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular über die Verbindungsstelle und die Landesgruppe des Mitgliedes an den GBV einzureichen und sollten über die Bundesgeschäftsstelle mindestens sechs Monate vor dem geplanten Besuch an die Gastgebersektion eingesandt werden.

Die weiteren Kontakte werden zwischen dem Mitglied und dem GBV unmittelbar geführt. Die zuständige Landesgruppe, Verbindungsstelle und die Gastgebersektion sind nachrichtlich zu beteiligen.

Der Hospitant hat über seine anlässlich des Studiums gewonnenen Erfahrungen über – Organisation, Gliederung und Ausbildung der Polizei des Gastlandes, - Verhältnis Polizei – Bürger und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen der Polizei, - Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen und Behörden einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Der Hospitant ist mit der Veröffentlichung seines Berichtes in den IPA-Medien der IPA-Deutsche Sektion einverstanden.

Anträge auf Sonderurlaub sind von dem Bewerber persönlich auf dem Dienstwege zu stellen.

4. Polizeiaustauschprogramme

Die IPA-Deutsche Sektion führt in Kooperation mit anderen IPA-Sektionen Polizeiaustauschprogramme durch.

Der wechselseitige Austausch findet grundsätzlich für je zwei Wochen statt.

Mit dem Austauschprogramm sollen aktive Polizeibeamte die Möglichkeit erhalten

- a. einer Dienstverrichtung in einer Partnerdienststelle,
- b. einer Unterbringung beim Austauschpartner,
- c. einer Aufnahme des Austauschpartners.

Die Inhalte des Programms werden zwischen den teilnehmenden Sektionen und den beteiligten Landesgruppen abgestimmt. Das Programm muss mindestens einen 70%igen dienstlichen Anteil beinhalten.

Bewerbungen erfolgen an den GBV unter nachrichtlicher Beteiligung der zuständigen Verbindungsstellen und Landesgruppen.

Die weiteren Kontakte werden zwischen dem Mitglied und dem GBV unmittelbar geführt. Die zuständige Landesgruppe, Verbindungsstelle sind nachrichtlich zu beteiligen.

Der Ausgetauschte hat über seine anlässlich des Austauschs gewonnenen Erfahrungen über -Organisation, Gliederung und Ausbildung der Polizei des Gastlandes, - Verhältnis Polizei, Bürger und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen der Polizei, - Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen und Behörden einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Der Ausgetauschte ist mit der Veröffentlichung seines Berichtes in den IPA-Medien der IPA-Deutsche Sektion einverstanden. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

Alle beamtenrechtlichen Angelegenheiten wie beispielsweise Anträge auf Sonderurlaub, Tragen von Uniform im Gastland oder die Gewähr von Dienstunfallschutz sind von dem Bewerber in Eigenverantwortung zu regeln, sie werden jedoch hierbei durch die Verbindungsstellen bzw. Landesgruppen unterstützt.

Die anfallenden Kosten werden durch den Auszutauschenden getragen. Die IPA Deutsche Sektion unterstützt den Austausch in das Gastland mit einem finanziellen Zuschuss nach dem Austausch und der Vorlage eines Erfahrungsberichtes. Finanzielle Förderungen regelt die SBODS und die FODS.

5. Fortbildungsseminare

Die IPA-Deutsche Sektion organisiert Seminare zur Fort- und Weiterbildung.

Finanzielle Förderungen regeln die SBODS und die FODS.

§ 9 Stipendien

1. Zur Förderung der berufsbezogenen Weiterbildung und als Ergänzung zur dienstlichen Fortbildung kann die IPA-Deutsche Sektion ihren Mitgliedern Stipendien für Polizeistudienaufenthalte gewähren.

Die IPA-Deutsche Sektion stellt Mittel für Stipendien bereit. Das Nähere regelt die SBODS und die FODS.

Ein Stipendium kann von allen IPA-Mitgliedern, die sich im aktiven Dienst befinden, beantragt werden, wenn sie die gestellten Bedingungen erfüllen.

2. Bewerber für ein Stipendium haben über ihre Verbindungsstelle und ihre Landesgruppe einen schriftlichen Antrag an den GBV zu stellen. Dem Antrag ist ein Programm der gastgebenden Sektion bzw. des ausländischen Gastgebers sowie die Stellungnahme der Verbindungsstelle und der Landesgruppe beizufügen.

3. Stipendien müssen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Bundesgeschäftsstelle beantragt werden.

Das Stipendium kann gewährt werden, wenn die geforderten Unterlagen bis spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht wurden.

4. Der GBV entscheidet über die Stipendien.

Für Studien- und Bildungsreisen sowie für das Austauschprogramm der IPA Deutsche Sektion werden Stipendien in Höhe von maximal 200 € gewährt.

Für alle weitere Stipendien gilt eine Beschränkung auf

- maximal 250 €
- maximal 15 % der nachgewiesenen Kosten
- maximal das Vierfache zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme bezahlten Mitgliedsbeiträge.

Stipendien werden nicht vergeben für Besuchsreisen.

5. Die Entscheidung des GBV wird dem Antragsteller und in Kopie seiner Landesgruppe sowie seiner Verbindungsstelle mitgeteilt.

6. Der Stipendiat hat über seine anlässlich des Studiums gewonnenen Erfahrungen über – Organisation, Gliederung und Ausbildung der Polizei des Gastlandes, - Verhältnis Polizei – Bürger und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen der Polizei, - Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen und Behörden einen schriftlichen Bericht vorzulegen. Der Stipendiat ist mit der Veröffentlichung seines Berichtes in den IPA-Medien der IPA-Deutsche Sektion einverstanden. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

§ 10 Kontakte, Berichte, Informationen

1. Die Gliederungen sollen an

- internationale Institutionen (UN, Europarat, usw.),
- die Bundesregierung oder deren Mitglieder,
- Bundesbehörden,
- den Internationalen Vorstand (PEB) oder
- andere IPA-Sektionen

nur im Einvernehmen mit dem GBV herantreten.

2. Alle Gliederungen der IPA-Deutsche Sektion sind verpflichtet, dem GBV die für die Berichte an den Internationalen Vorstand notwendigen Informationen zuzuleiten.

3. Die IPA-Deutsche Sektion gibt eine periodische Mitgliederzeitschrift heraus.

Von Zeitschriften, Rundschreiben, Mitteilungsblättern und sonstigen Mitgliederinformationen mit besonderer Bedeutung ist der Bundesgeschäftsstelle ein Exemplar zu übersenden.

§ 11 Auslandsgruppenreisen

1. Auslandsgruppenreisen sind dem Auswärtigen Amt zur Unterrichtung der deutschen Auslandsvertretungen zu melden.

2. Die Gliederungen teilen dazu der Bundesgeschäftsstelle mindestens sechs Wochen vor Reiseantritt mit:

- Reisettermin,
- Ausrichter (LG, Vbst),
- Reiseleiter mit vollständiger Anschrift,
- Art und Zahl der Reisetilnehmer,
- Reiseroute (z. B. Flugnummer, Hin- und Rückflug).
- Besonderheiten (Mitnahme der Uniform, informierte Stellen im Ausland, vorgesehene Behörden- und Regierungskontakte).

3. Eine Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Gruppenreise

- im europäischen Ausland weniger als 50 Teilnehmer,
- sonst weniger als 10 Teilnehmer

umfasst und an deutsche Auslandsvertretungen nicht herangetreten werden soll.

§ 12 Aufnahmeverfahren

1. Für eine Mitgliedschaft finden die Bestimmungen der SADS Anwendung.
2. Als Aufnahmeantrag ist ein bundeseinheitliches Formular zu benutzen. Es wird im Rahmen der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen erstellt.
3. Die Aufnahmeanträge werden von den geschäftsführenden Vorständen der Verbindungsstellen bearbeitet und archiviert. Die Landesgruppen werden zur Erstellung der Mitgliederausweise informiert.
4. Mitgliederausweise für Neumitglieder werden von den Landesgruppen im Auftrag der Deutschen Sektion ausgestellt. Eine weitere Delegation ist nicht zulässig.
5. Abgelehnte Aufnahmeanträge und abgeschlossene Ausschlussverfahren werden in der Datenverwaltung in einer Sperrdatei geführt. Stellt sich nach einer Aufnahme heraus, dass ein Sperrvermerk besteht, ist die Mitgliedschaft nichtig.

§ 13 Mitgliederverwaltung

Mitgliederdaten werden in einer zentralen Datenverwaltung der IPA-Deutsche Sektion geführt, die den datenschutzrechtlichen Erfordernissen entspricht.

Zum Nachweis der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder von der IPA-Deutsche Sektion einen Mitgliedsausweis mit Vignette mit einjähriger Gültigkeit.

§ 14 Ehrungen

1. Die IPA-Deutsche Sektion verleiht folgende Ehrungen:
 - Polizei-Bürger-Preise
 - Freundschaftspreise
 - Ehrungen für die Dauer der Mitgliedschaft
 - Ehrungen für die Wahrnehmung von Vorstandsämtern
 - Ehrungen für besondere Verdienste
 - Ehrenmitgliedschaften

2. **Der Polizei-Bürger-Preis**

besteht aus einem symbolischen Gegenstand, einer Urkunde sowie einem Preisgeld das durch einen Partner zur Verfügung gestellt wird. Vorschläge für die Verleihung des Polizei-Bürger-Preises können von jedermann schriftlich oder online eingereicht werden. Der Geschäftsführende Bundesvorstand führt die Erstselektion der Bewerber durch und schlägt dem Bundesvorstand maximal drei Bewerber zur Entscheidung vor. Den Polizei-Bürger-Preis kann der Bundesvorstand einmal jährlich verleihen.

3. **Der Freundschaftspreis**

besteht aus einem symbolischen Gegenstand und einer Urkunde.

Den Freundschaftspreis kann der BV einmal jährlich verleihen an

- a. Personen oder Organisationen, die nicht der IPA angehören oder
- b. ausländische IPA-Mitglieder oder
- c. IPA-Sektionen oder -Untergliederungen,

die sich um die IPA verdient gemacht oder in ihrem Sinne gewirkt haben.

4. **Ehrungen für die Dauer der ununterbrochenen Mitgliedschaft**

werden nach 25, 40, 50, 60, 65 und 70 Jahren verliehen. Sie bestehen aus einer Anstecknadel mit schwarz-rot-goldenem Hintergrund und silbernem IPA-Emblem „Ehrennadel für x Jahre Mitgliedschaft“.

5. **Ehrungen für die Wahrnehmung von Vorstandsämtern**

werden nach 9, 18, 27, 36 und 45 Jahren der Tätigkeit in einem Vorstandsamt verliehen. Sie bestehen aus einer Anstecknadel mit schwarz-rot-goldenem Hintergrund und goldenem IPA-Emblem „Ehrennadel für x Jahre Vorstandsarbeit“.

Zu den Vorstandsämtern zählen:

- a. Mitglieder von geschäftsführenden Vorständen (Vbst, LG, DS, PEB)
- b. Referenten des Bundesvorstandes
- c. Referenten/ Beisitzer von Landesgruppen oder Verbindungsstellen, soweit sie als solche gewählt oder durch Beschluss bestimmt wurden und in der NDV eingetragen sind.

6. **Ehrungen für besondere Verdienste**

um die IPA-Deutsche Sektion werden mit einem Silbernen und Goldenen Ehrenzeichen verliehen. Sie bestehen aus einer goldenen Bandschnalle mit silbernem bzw. goldenem IPA-Emblem. Daneben haben die Landesgruppen und Verbindungsstellen das Recht, auf ihre Kosten eigene Silberne und Goldene Ehrenzeichen für besondere Verdienste um die Landesgruppe oder Verbindungsstelle zu verleihen. Sie bestehen aus einer dunkelblauen (Landesgruppe) und roten (Verbindungsstelle) Bandschnalle mit silbernem bzw. goldenem IPA-Emblem.

Eine Ehrung mit dem Goldenen Ehrenzeichen setzt eine vorangegangene Ehrung mit dem Silbernen Ehrenzeichen voraus, die mindestens fünf Jahre zurückliegt.

7. **Ehrenmitgliedschaft**

Die Landesgruppen und Verbindungsstellen haben das Recht, eigene Ehrenmitgliedschaften zu verleihen. Als äußeres Zeichen der Ehrenmitgliedschaft wird eine goldene Medaille mit goldenem (Deutsche Sektion), dunkelblauem (Landesgruppen) oder rotem (Verbindungsstellen) Band verliehen. Die Kosten für die Medaille und eine evtl. Beitragsfreistellung gehen zu Lasten der ehrenden Gliederung.

8. **Übergangsregelungen/Nachehrungen sind nicht vorgesehen**

§ 15 Verwendung der IPA-Embleme

1. Die Embleme der IPA sind als Warenzeichen geschützt und dürfen nur im Rahmen der Vereinigung verwendet werden. Sie haben in ihren zugelassenen Ausführungen jeweils für sich allein zu stehen. Eine Vermischung mit Wappen o.ä. sowie Veränderungen, welche die Erkennbarkeit beeinträchtigen, sind nicht zulässig.
2. Werden mißbräuchliche Nutzungen bzw. Verstöße gegen vorstehende Bestimmungen bekannt, ist die jeweilige Gliederung bzw. das Mitglied darauf hinzuweisen und zum Unterlassen aufzufordern. Über die Einleitung eventuell notwendiger rechtlicher Schritte entscheidet der GBV.

§ 16 Bezeichnung der Gliederungen

Die Gliederungen verwenden folgende Bezeichnungen:

Landesgruppe:

Internationale Police Association (IPA) Landesgruppe XX (e.V.)

Verbindungsstelle:

International Police Association (IPA) Verbindungsstelle XX (e.V)

§ 17 Funktionsbezeichnungen

Frauen in Funktionen führen die Funktionsbezeichnung in weiblicher Form.

§ 18 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist durch Beschluss des BV vom 28. September 2008 in Kraft getreten.

Die letzte Änderung wurde am 28. Oktober 2022 im Rahmen der 78. Bundesvorstandssitzung beschlossen.

Regensburg, 28.10.2022